

ohne Beisein einer anderen Schwester in den Sprechzimmern des Klosters reden dürfen, aber die Beicht zur Beruhigung des Gewissens ohne Wissen der Oberin bei einem nicht speziell für die Schwestern approbierten Beichtvater erlaubt das kanonische Recht nur in der Kirche oder an einem zum Beichthören legitimen Orte, und diese Vorschrift ist so streng, daß eine anderswo abgelegte Beicht geradezu nichtig wäre. Die Unterredung der Schwester Justa geschah zwar ohne Erlaubnis ihrer Oberin, aber sie erfolgte mit einem speziell für ihre Kongregation approbierten Beichtvater; aus diesem letzteren Grunde und, da es sich nur um einen einzelnen Fall, in dem es zudem keine Zeit zu verlieren galt, handelte, wird man nichts dagegen einwenden können, wenn Schwester Justa auf das Ansinnen des Geistlichen einging und die Sache in der Wohnung des Geistlichen erledigte. Doch soll nicht verschwiegen werden, daß sowohl die Geistlichen wie auch die Klosterfrauen solche Unterredungen im Hause des Geistlichen tunlichst zu meiden haben, da sie leicht Anlaß zu Redereien geben und bisweilen aus an sich einwandfreien Dingen Schlimmeres entsteht.

Zur Beseitigung der vorgenannten Mißstände ist nicht bloß der Heilige Stuhl, sondern auch der Diözesanbischof befugt; dies nicht bloß dann, wenn es sich um eine Kongregation diözesanen Rechts handeln, sondern auch wenn eine solche päpstlichen Rechts in Frage kommen sollte. Der Fall spielt in einem Pensionat, die ja alle unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen; dieser hat hier nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu wachen, daß nichts gegen den Glauben und die guten Sitten geschehe und gelehrt werde und daß die Grundsätze der von der Kirche vorgeschriebenen Disziplin beachtet und beobachtet werden. (Leo XIII. „*Conditae a Christo*“ vom 8. Dezember 1900, § 2, n. X., *Codicis Juris Canonici fontes* III, Romae, 1925, n. 644; can. 1381, § 2, 1382, 336, § 2, 343, § 1.) Soweit Schwester Direktrix allein in Frage kommt, sind auch die Ordensobern einzugreifen berechtigt, bezw. verpflichtet; hier handelt es sich ja nicht um eine Glauben und Sitten berührende Sache, bei der ihnen die Einmischung kraft des can. 501, § 1, verboten wäre, sondern um die pflichtmäßige Beobachtung der Kirchengesetze und der kirchlichen Disziplin.

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis“, can. 1099, § 2.) In der ersten Instanz des bischöflichen Gerichtes zu V. wurde am 6. Mai 1930 folgender Ehefall verhandelt: *Karl M., protestantisch*, hatte am 21. Juli 1919 die ledige *Berta O. in der protestantischen Kirche zu S. geheiratet*. Berta hatte eine eigene Vergangenheit: ihr Vater Xaver war katholisch gewesen; ihre

Mutter Ruth dagegen kalvinistisch. Der Vater hatte vor der Trauung in der katholischen Kirche zu B. die katholische Erziehung aller Kinder in seinem Glauben zugesagt. So wurde denn Berta zwei Tage nach ihrer Geburt in der Kirche zu S. vom katholischen Pfarrer getauft (30. Juli 1899). Kaum war aber Berta ein Jahr alt, so starb der Vater. Die Mutter hatte nur ungern in die katholische Trauung und die katholische Kindererziehung eingewilligt: nur die Angst den Mann zu verlieren, von dem sie bereits ein Kind empfangen hatte, konnte sie zu dieser Nachgiebigkeit, wie sie sagte, bewegen. Daher war der Tod des Mannes die beste Gelegenheit, Berta im Calvinismus zu erziehen; dies umsomehr, als Ruth bereits im Spätsommer 1900 mit dem Calvinisten Heinrich eine zweite Ehe schloß. Die Erziehung von Berta war mangelhaft in jeder Beziehung. Daher war es nicht zu verwundern, daß die Ehe zwischen Karl und Berta bald gestört wurde. Da die Frau sich manche Untreue zu Schulden kommen ließ, trennte sich Karl im Juli 1923 von seiner Frau. Die Zivilscheidung erfolgte im August 1925. Daraufhin heiratete Karl die katholische Antonie vor dem Standesamt in N. am 30. September 1925. Anläßlich einer Volksmission, die von den P. gehalten wurde im Winter 1929—1930, drang der Pfarrer auf die Ordnung der ehelichen Verhältnisse bei Antonie. Einem der Missionäre, dem Kanonisten unter ihnen, erzählten Antonie und Karl die ehelichen Verhältnisse von einst und jetzt. Das Gesicht des Missionärs klärte sich auf; hier kann geholfen werden; denn die erste Ehe ist ungültig wegen Mangels der Eheschließungsform: Berta war verpflichtet in der katholischen Kirche sich trauen zu lassen, während sie in der protestantischen Kirche sich trauen ließ. Can. 1099 bestimmt also: „§ 1. Ad statutum superius formam servandam tenentur: 1º Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt. 2º Idem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant. § 2. Firmo autem praescripto, § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati; qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.“ Berta fiel beim Abschluß der Ehe, so fuhr der Missionär weiter, unter can. 1099, § 1, n. 2; rechtlich war sie eine *Katholikin*, die mit einem *Andersgläubigen* sich verehelichte. § 2 kommt für Berta nicht in Betracht; sie ist doch wahrlich nicht „*nata ab acatholicis*“; denn ihr Vater sei ja katholisch gewesen. Mit Erlaubnis des Heiligen Offiziums

wurde die Eheangelegenheit vor dem Konsistorium zu V. anhängig gemacht (S. O. 27. Jänner 1928, A. A. S. XX, 75). Am 6. Mai 1930 erfolgte der Urteilsspruch unter der Formel: *constare de nullitate matrimonii in casu*. Ordnungsgemäß appellierte der defensor vinculi an die zweite Instanz, an das Metropolitangericht zu P. Die Sitzung war am 15. Mai 1931. Die zweite Instanz bestätigte das Urteil der ersten Instanz. Da der defensor vinculi von einer weiteren Appellation abstecken zu können glaubte, erlangte das Urteil Rechtskraft. Die Ehe zwischen Karl, der unterdessen katholisch geworden war, und Antonie wurde am 31. Mai 1931 eingesegnet.

Ist das Urteil richtig? *Es muß mit einem „Ja“ geantwortet werden, wenn Berta beim Abschluß der Ehe als „Katholikin“ im Sinne des can. 1099, § 1, galt; dagegen müssen wir mit einem „Nein“ antworten, wenn Berta im besagten Augenblick als Nicht-Katholikin galt im rechtlichen Sinne des can. 1099.*

Die erste Instanz betrachtete Berta als Katholikin, welche unter die Form des can. 1099, § 1, n. 2^o, fiel. Die Begründung des Urteils war folgende: Berta kann nicht als nata ab acatholicis im Sinne des can. 1099, § 2, betrachtet werden. Die Gründe sind folgende: I^o can. 6, 4^o bestimmt: „In dubio, num aliquod canonum praescriptum cum vetere jure discrepet, a vetere jure non est recedendum.“ Nun aber, so fahren die Richter weiter, betrachtete schon das alte Recht Berta als Katholikin. Das Dekret „Ne temere“, das für den Kodex vorbildlich war, und das im Zweifelsfalle zur Erklärung des can. 1099 herangezogen werden muß (can. 6, 3^o), trifft in n. XI, § 1 und 2 folgende Bestimmung: Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint), quotiens inter se sponsalia vel matrimonium ineant. § 2: Vigent quoque pro iisdem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus sponsalia vel matrimonium contrahunt. II^o S. C. C. faßt in ihrer Erklärung des Dekretes „Ne temere“ (1. Februar 1908 ad V.) die „*catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam, etiam juvenili vel infantili aetate transierunt*“, als Katholiken, die an die Form gebunden sind; eine Dispens wird abgeschlagen (ad VI). III^o Die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911 (A. A. S. III, 163 f.) erklärt das Dekret „Ne temere“ (art. XI, § 1) und spricht von solchen „*qui a genitoribus acatholicis nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi adoleverunt*“. Unter „*genitores acatholici*“ ist das Elternpaar zu verstehen. Also sind die acatholici in can. 1099, § 2 ein nicht-katholisches Ehepaar. IV^o Auch das neue Recht verlangt diese Interpretation. Can. 18

bestimmt: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu considerata.“ Der Text von can. 1099, § 2 lautet also: „item ab acatholicis nati.“ Der Plural „acatholici“ bedeutet nach der römischen Jurisprudenz *zwei*: Numerus pluralis non potest verificari in numero singulari (S. R. R. Decis. 622, n. 4, P. 1 in Recentioribus). Numerus pluralis non est contentus uno (l. c. Decis. 192, n. 13, P. 8). Unde verba emissa in numero plurali *debent* praedicari de pluribus (l. c. Decis. 138, n. 7, P. 17). Et *saltem duo* comprehendere (Decis. 282, n. 16, P. 9, t. 1 et Decis. 240, n. 3, P. 13). Diese Auffassung wird gestützt durch die Erklärung S. C. C. vom 28. März 1908 ad III. folgenden Inhalts: Exceptionem (inductam per C. Provida) valere tantummodo *pro natis in Germania*. Daraufhin wurde angefragt; num responsum ita sit intelligendum, ut *quovis in casu ambo conjuges* debeant esse nati in Germania. Die Antwort vom 18. Juni 1909 lautete: *affirmative*. Also bedeute „*nati* in Germania“ *zwei* Personen. Will der Gesetzgeber *nur eine Person*, so gebraucht er den *Singular*. Deutlich geht dies hervor aus der Entscheidung vom selben 18. Juni 1909 ad III. Die Frage lautete: num saltem *natus* in Germania cum *nato* in regno Hungariae mixtum matrimonium valide ineat. Die Antwort war: *negative*. Also bedeutet *nati* in Germania: *ambo conjuges*; *natus* in Germania: *unus conjux*. Die Richter führten zum Vergleich noch einige Canones an: can. 1060 hat den klaren Unterschied zwischen Plural und Singular: ne matrimonium ineatur inter *duas personas* baptizatas, quarum *altera* sit catholica, *altera* vero sectae haereticae aut schismaticae adscripta. Can. 1061, § 1, n. 2^o: conjux *acatholicus*, conjux *catholicus*, *uterque* conjux (can. 1062; 1070; 1074). V^o Auch der Kontext, so heißt es weiter in der Motivierung des Urteils, verlangt die bereits gegebene Erklärung. Denn unmittelbar geht voraus: *acatholici* sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam. Unter *acatholici* sind hier sicher *zwei* Nicht-Katholiken verstanden; denn sobald von diesen *acatholici* einer *catholicus* ist, so fällt er unter die Form des § 1, n. 2^o. Eine *Ausnahme*, also strictae interpretationis machen die *baptizati in Ecclesia catholica*, *sed nati ab acatholicis* u. s. w. Diese baptizati werden als *acatholici* betrachtet. Diese Ausnahme kann nur einen Sinn haben, wenn das Elternpaar nicht-katholisch ist; denn ein Kind aus *gemischter Ehe*, das zudem noch in der katholischen Kirche getauft wurde, ist doch als *katholisch* zu betrachten. Auf solche Kinder erhebt die Kirche ein besonderes Recht, zumal wenn die katholische Erziehung zugesichert wurde (can. 2319). VI^o Endlich beriefen sich die Richter auf die *doctrina vigens*, welche die Worte des can. 1099, § 2 *ab acatholicis nati* in diesem Sinne versteht: Kinder, die von einem nicht-katholischen Ehepaar ab-

stammen. Da die Sentenz von einer Zitation der Autoren absah, möchte ich doch zur Illustration des Kasus einige zu Worte kommen lassen. Cappello, de matrimonio (ed. 2) n. 701, 3^o schreibt: „Habendi sunt *ab acatholicis nati* in § 2, can. 1099 etiam illi qui *ab infidelibus nati sunt*. *Nati ex mixtis nuptiis non sunt ab acatholicis nati*, ne quidem si pars acatholica a fide defecerit.“ Von den Autoren in lateinischer Sprache sind noch zu erwähnen: De Smet, de spons. et matr. (ed. 4) I. n. 140; Vlaming, Jus matrim. (ed. 3), vol. II, n. 599, nota 4. Wernz-Vidal, de matrim. n. 552, b); Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 2) vol. II, n. 407. 2^o Von deutschen Autoren möchte ich erwähnen: Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 652; sehr deutlich redet Linneborn, Grundriß des Eherechtes (ed. 2—3), S. 339: Die offenbar viel zahlreicheren Fälle, in denen die Kinder aus *gemischten Ehen* zwar katholisch getauft, dann aber . . . nicht mehr katholisch erzogen wurden, sind nicht hierher zu beziehen. Solche Personen gelten als „*Katholiken*“ in dem Sinne des can. 1099, § 1, n. 1^o und bleiben an die katholische Eheschließungsform gebunden. Man vergleiche noch Koeniger, Katholisches Kirchenrecht, S. 322; Schäfer, Eherecht (ed. 8—9, S. 271. Andere Autoren sind noch erwähnt in „Apollinaris“, vol. III. (1930), p. 603.

Die zweite Instanz zu P. bestätigte, wie bemerkt, die Sentenz der ersten Instanz, obwohl unterdessen eine *authentische* Erklärung zu den Worten: *ab acatholicis nati* abgegeben worden war. Es wurde der Interpretationskommission der Zweifel vorgelegt: An *ab acatholicis nati*, de quibus in canone 1099, § 2, dicendi sunt etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071. Die Antwort vom 20. Juli 1929 lautete: *affirmative* (A. A. S. XXI [1929], p. 573). Die Motivierung des Urteils war folgende: Diese authentische Erklärung ist ohne allen Zweifel eine *declaratio extensiva*, welche nach can. 17, § 2 „*non retrotrahitur*“. Also galt Berta beim Abschluß der Ehe als *Katholikin*, welche nach can. 1099, § 1, n. 2 an die kirchliche Form gehalten war. Die zweite Instanz stützte sich bei Annahme einer *declaratio extensiva* sowohl auf die gewichtigen Gründe der ersten Instanz, welche Berta für eine Katholikin erklärte als auch auf die wenigen Autoren, welche bereits zu der authentischen Erklärung Stellung genommen hatten. Solche Autoren sind: Creusen, der ganz klar diese *declaratio* als „*interprétation extensive*“ bezeichnet (Nouvelle Revue Théologique, 1930, p. 66); ferner Vermeersch-Creusen in Epitome (ed. 4) II., n. 407; Hecht in „Jus Pontificium“, vol. X. p. 36: „*Quae extensio* (ad filios natos ab alterutro parente acatholico) decreta est die 20. julii 1929 ac die 2. septembris 1929 promulgata; unde viget inde a die 3. decembris 1929 (can. 17, § 2); qua de re plura habentur in elucubra-

tionem mea apud „Theologie und Glaube“ XXII, 1930, fasc. III.“ Was ist nun von diesen beiden Sentenzen zu halten? Was von der Ehe, die nach diesen Sentenzen geschlossen wurde?

Die Gründe, welche von den beiden Instanzen vorgebracht wurden, sind wirklich gewichtige Gründe. Die beiden Sentenzen müssen als ernst genommen werden. Aber kaum war die zweite Sentenz gefällt, kam eine neue Entscheidung in der nämlichen Frage. Es wurde folgendes Dubium vorgelegt: *Utrum interpretatio diei 20. Julii 1929 ad canonem 1099, § 2 sit declarativa an extensiva?* Die Antwort am 25. Juli 1931 lautete: *Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.* — (A. A. S. XXIII, 388.) Nach dieser Erklärung ist die Ehe Karl-Berta gültig; dagegen war die Ehe Karl-Antonie ungültig propter obstans impedimentum ligaminis.

Manche wird diese authentische Erklärung überrascht haben; aber nicht allen Kanonisten kam sie unerwartet. Denn schon früher gab es Kanonisten, die anderer Ansicht waren. Leitner in seinem Handbuch des katholischen Kirchenrechtes (Vierte Lieferung, 1921, p. 236 f.) dürfte vielleicht der Erste sein, welcher den tieferen Zusammenhang von § 2, can. 1099 mit den übrigen Bestimmungen und dem Geiste des Kodex erfaßte. Er schrieb: „Aber auch die Kinder aus *Mischehen*, welche nur durch die Taufe vor dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche einverleibt wurden, gelten im Sinne des can. 1099, § 2 als *Akatholiken*, vgl. can. 987 v. „*Filii acatholicorum*“, verbunden mit der Entscheidung der C. C. d. 16. Oct. 1919, n. 13 (A. A. S. 11, 478).“ Die Entscheidung ist folgende: Es wurde die Anfrage gestellt: „*utrum ad normam canonis 987, impeditis adnumerandus sit is, cujus pater vel mater tantum est acatholicus, alter parens catholicus. Et quatenus affirmative, an etiam eo in casu, quo matrimonium mixtum datis cautionibus cum dispensatione in hoc vetito contractum fuit.*“ Die Antwort lautete: „*affirmative in omnibus.*“ Allerdings fehlte es nicht an Autoren, welche diese analoge Anwendung der authentischen Erklärung auf can. 1099, § 2 zurückwiesen; denn die ratio legis sei in beiden Fällen eine andere (cf. Vermeersch-Creusen, Epitome I. c.). In der Erklärung von can. 1099, § 2 wurden m. E. zwei Versehen begangen: man betonte zu sehr den Plural: *ab acatholicis nati* und betonte zu wenig den Zusammenhang mit dem ganzen can. 1099. Zunächst ist zu bemerken, daß der Plural nicht beweiskräftig ist. Dies zeigt schon die eben erwähnte Erklärung vom 16. Oktober 1919, n. 13. Sodann drückt im Kodex der Plural nur die *unbestimmte* Zahl aus; *alle*, welche eine Ehe als Getaufte eingehen, müssen sich nach dem can. 1099 richten. Da nun *Tausende* voraussichtlich aus *gemischten* Ehen stammen, die eine Ehe eingehen wollen, so finden sich eben Tausende von Elternpaaren, wo der Vater *oder* die Mutter katholisch sind oder nicht-

katholisch; Tausende müssen aber im Plural ausgedrückt werden. Wird der Plural zu stark betont, kommen wir zu Konsequenzen, die nicht mehr haltbar sind. Ein Beispiel: Can. 1073 bestimmt: *Invalide matrimonium attentant religiosi qui vota sollemnia professi sunt*. Pressen wir den Plural: *religiosi*, dann ist die Ehe nur dann ungültig, wenn der Bräutigam und die Braut dem Ordensstand angehören; nach can. 490 drückt das Masculinum auch das Femininum aus bei Ordensleuten (cf. can. 1072; *clerici*). Ein klassisches Beispiel für die Bedeutung des Plural im Kodex, gerade mit Bezug auf unseren Fall, haben wir in can. 2375: *Catholici, qui matrimonum mixtum . . . inire aus fuerint*. Also die *catholici* (Plural) sind jeweils ein einzelner Katholik, der eine gemischte Ehe eingeht. Ferner wurde zu wenig der Zusammenhang mit dem ganzen Kanon berücksichtigt. § 1 sagt bereits deutlich, daß *catholici* nicht ein katholisches Ehepaar, und *acatholici* ein nicht-katholisches Ehepaar bezeichnet; wie könnte sonst § 1, n. 2 erklären: *omnes in catholica Ecclesia baptizati, si cum acatholicis . . . matrimonium contrahant*. Hier ist doch ganz deutlich unter „*acatholici*“ nur die eine *Ehehälfte* verstanden; die andere *Ehehälfte* ist *katholisch*; sonst könnte von einer *gemischten* Ehe nicht die Rede sein. Das Argument, entnommen der Entscheidung der S. C. C.: *nati in Germania = ambo nati in Germania*, beweist das Gegenteil von dem, was es beweisen sollte. Denn der Offizial von München-Freising* frug bei dem Heiligen Offizium an, ob diese Entscheidung vom 18. Juni 1909 (*nati in Germania = ambo nati in Germania*) rückwirkende Kraft habe; es wurde am 12. (13.) August 1914 geantwortet: negative. Also bezeichnete ursprünglich *nati in Germania* eine *einzelne Person*, die in Deutschland geboren wurde; es handelte sich bereits um eine *declaratio extensiva*, als *nati in Germania* den Sinn erhielt: *ambo nati in Germania* (cf. *Jus Pontificium* vol. X, p. 33 f.; *Theol.-prakt. Quartalschrift* 1930, S. 139). Logisch handelt es sich also um eine *declaratio non extensiva*, wenn die *acatholici* im Sinne von einem Elternpaar *gemischter* Religion genommen werden. Zu wenig, oder besser gesagt gar nicht, wurde § 1, n. 1, can. 1099 in Betracht gezogen. Dort heißt es, daß zur Form verpflichtet sind: *omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt*. Was heißt „*deficere*“ *ab Ecclesia*? Kann man von einem Kinde, das vor dem siebten Jahr oder dem Vernunftgebrauch der katholischen Kirche entfremdet wird, sagen: *defectit ab Ecclesia*? Ich meine *nicht*. Man vergleiche can. 88, § 3, 188, 4^o, 1325, § 2. Also ist ein solches Kind nicht an die Form gebunden, gleichgültig, ob beide Eltern oder nur der eine Teil nicht-katholisch sind. Leitner hat bereits 1921 einen Gedanken ausgesprochen, der m. E. durchaus logisch ist, wenn man § 1, n. 1,

can. 1099 richtig interpretiert. Er schreibt l. e.: „Wenn auch der Buchstabe des can. 1099, § 2 (ab acatholicis nati) sich nicht auf die vor dem Vernunftgebrauch in der katholischen Kirche nur getauften, aber in der Häresie u. s. w. erzogenen Kinder *katholischer* Eltern bezieht, so gebietet doch der Geist des Gesetzes die Ausdehnung auch auf diese. Die Personen selbst sind schuldlos, ihre Eltern nicht selten auch, da sie vor dem Vernunftgebrauch der Kinder wegstarben, oder sonst das Erziehungsrecht verloren. Aber auch wenn die Eltern schuldbarerweise die Kinder der akatholischen Erziehung preisgaben, so träfe die Strafe die schuldlosen Kinder, nicht die schuldigen Eltern. Darum gilt die 88. regula juris in 6: Certum est quod is committit in legem, qui legis verba complectens contra legis nititur voluntatem. Wir halten die angeführte Ansicht für *begründet* (probabilis), erwarten aber eine Entscheidung des Apostolischen Stuhles.“ Vergleicht man das „defecerint“ des § 1, n. 1 mit der authentischen Erklärung vom 17. Februar 1930, so wird man die Auffassung von Leitner für berechtigt halten. Es wurde nämlich gefragt: An sub verbis *ab acatholicis nati*, de quibus in canone 1099, § 2, comprehendantur etiam nati ab apostatis. Die Antwort lautete: affirmative. Die römische Kurie nähert sich wieder der Auffassung, welche das Heilige Offizium am 6. April 1859 (Fontes C. J. C., n. 950) in der Antwort an den Bischof von Haarlem in Holland vertreten hatte: Unter den Begriff „*haeretici*“ — soweit die forma contrahendi matrimonii in Betracht kam — fielen folgende Klassen von Getauften: 1° Illi, qui catholice baptizati, a pueritia nondum septennali, in haeresi educantur, ac haeresim profitentur. 2° Qui non tam in haeresi, quam ab haereticis educantur, nulla scilicet, vel vix nulla haereticae doctrinae instructione accepta, et cultu non frequentato, licet aliquoties participato; 3° Qui adhuc pueri in manus haereticorum incidentes, haereticae sectae adjunguntur; 4° Apostatae ab Ecclesia catholica ad haeticam sectam transeuntes; 5° Qui nati et baptizati ab haereticis, adoleverunt quin ullam solemnem haereseos professionem emisierint, ac veluti nullius religionis. Hatte das Dekret „*Ne temere*“ diese Auffassung verlassen, so lenkte bereits die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März (A. A. S. III, 163 f.) in die mildere Auffassung ein.

Zwei Fragen möchte ich nur kurz streifen: muß „apostata“ im strengen Sinn des can. 1325, § 2 genommen werden (si a fide christiana totaliter recedit, apostata) oder im weiteren Sinne (qui deficit a fide *catholica*)? Mir scheint im weiteren Sinn (can. 1099, § 1, n. 1: deficere ab Ecclesia catholica; 1065: fidem catholicam abjicere; 646: apostatae a fide catholica; 188: 4°: a fide catholica deficere.) Man vergleiche noch die Entscheidung für Haarlem, n. 4. Wichtiger ist die zweite Frage: ist der Ausdruck: nati ab acatholicis, nati ab apostatis so zu verstehen, daß zur

Zeit der *Geburt* wenigstens der eine Elternteil schon *acatholicus* oder *apostata* war oder genügt dem Gesetze, wenn zur *Zeit der Eheschließung* des „natus ab *acatholicis* aut *apostatis*“ ein Elternteil nicht-katholisch oder Apostat war? Maroto (Apollinaris l. c., p. 613) schreibt: „*Tertium de distinctione adhibenda inter alios et alios filios apostatarum; dubium namque respicit eos, qui ab apostatis nati fuerint, postquam parentes ab Ecclesia catholica defecerint seu apostatae jam evaserint ac proinde dici queant acatholici; minime autem respicit alios filios natos ante apostasiam parentum, siquidem isti filii dici nequeunt ab acatholicis nati, parentes enim tempore nativitatis eorum adhuc erant catholici.* Für die zweite Ansicht könnte folgender Grund geltend gemacht werden: Es handelt sich um die *Eheschließung*. Wenn der Ehekandidat eben zur Zeit der *Trauung* (zivil oder in einer anderen nicht-katholischen Religionsgenossenschaft) der Sohn eines Andersgläubigen ist und vor dem 7. Lebensjahr in einer nicht-katholischen Kirche aufwuchs, so könnte ihm, der *favor* des can. 1099, § 2 zugute kommen. Der Grund ist folgender: die Exemption a forma contrahendi matrimonii ist ein *favor juris*; wer an die Form gehalten ist, von dem heißt es: *tenetur, adstrictus* (can. 1099); bei dem exempten: *non tenetur* (cf. can. 12, 19; 1094). Der *favor* des can. 1099, § 2 ist *nicht propter apostasiam parentum, sondern propter ipsos natos ex apostatis*. Wenn nun *in odiosis* die Söhne, welche vor dem Delikt des Vaters geboren werden, nicht gestraft werden *propter delictum patris*, so sind *in favorabilibus* die Kinder von Apostaten Kinder derselben (*nati ab apostatis*), auch wenn sie vor der Apostasie geboren wurden (cf. S. R. R. Decis. 366, n. 14, P. XI Recentiorum). Lex enim favet, quantum potest *filii* (S. R. R. Decis. 264, n. 13, P. t. 1 Recent.) deshalb „*filii legitimati sunt vere et proprie filii, et habentur ex juris censura, ac si de legitimo matrimonio essent nati* (Decis. 60, n. 1, P. III, Dec. 182, n. 9, P. 15 Recent.); etiamsi aliud matrimonium illo medio tempore intercesserit (Decis. 134, n. 10, P. 16 Recent.; cf. Decis. 647, n. 45, P. 19, t. 2; 309, n. 15, P. 10; Decis. 317, n. 11, P. 9, t. 1 Recent.). Die erste Ansicht ist auf jeden Fall sicherer.

Die zweite Entscheidung, welche die erste authentische Erklärung als *interpretatio declarativa* ausgab, dürfte für manche überraschend gekommen sein. Doch war sie bereits durch das Heilige Offizium vorbereitet gewesen. Denn am 24. Juli 1929 — also vier Tage nach der ersten authentischen Erklärung vom 20. Juli 1929 — gab das Heilige Offizium dem Bischof von Limburg die Nachricht, daß die Ehe des Jakobus R., der nach dem Tode seiner katholischen Mutter von seinem protestantischen Vater vor dem 7. Jahr dem Bekenntnis seines Vaters zugeführt wurde, und 1921 mit der Protestantin Johanna G. sich in der

protestantischen Kirche verehelichte, gültig sei. (Periodica 1929, S. 252.)

Ein geradezu tragischer Fall dieser Art spielte in der Diözese St. Louis in Amerika. Sophie stammte von einer katholischen Mutter und einem nicht-katholischen Vater ab. Sie wurde so ohne alle Religion von der verbitterten Mutter aufgezogen, daß Sophie überhaupt nicht wußte, daß sie getauft war. Im Jahre 1922 heiratete sie einen Protestanten, von dem sie sich 1926 wieder scheiden ließ. In der Absicht, einen Katholiken zu heiraten, bemühte sie sich um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe. Die Kurie von St. Louis hätte die Ehe auf Grund der Ansicht der Autoren (*nati ab acatholicis* = *nati a duobus acatholicis*) für nichtig erklärt, wenn nicht unterdessen die Entscheidung vom 20. Juli 1929 ergangen wäre. Da die Behörde in St. Louis zweifelte über die Tragweite der Entscheidung, legte sie der Kommission für die Erklärung des Kodex die Frage vor, ob es sich um eine *interpretatio extensiva* handle. Da die Antwort auf sich warten ließ, wandte sich der Bischof direkt an das Heilige Offizium, um die Streitfrage zu klären. Unter dem 9. Juni 1931 erklärte das Heilige Offizium die erste Ehe von Sophie für gültig. Am 25. Juli 1931 gab die Kommission die Erklärung über die *interpretatio declarativa ab* und bestätigte damit die Entscheidung des Heiligen Offiziums (cf. Periodica 1932, p. 14.)

Aus diesen Entscheidungen geht hervor, daß bei der Römischen Kurie die Tendenz besteht, den can. 1099, § 2 möglichst weit zu fassen, um möglichst vielen Ehen die Gültigkeit zu sichern, welche durch die Eheschließungsform in Frage gestellt wird.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Wann und wie die gerichtliche Berufung angemeldet, beziehungsweise eingeführt werden kann.) Im vorausgegangenen ersten Hefte dieser „Theologisch-praktischen Quartalschrift“, S. 142 ff., wurde ein Fall der gerichtlichen Berufung des Ehebandsverteidigers der ersten Instanz besprochen; im Anschlusse an denselben mögen hier noch zwei weitere Fragen, die vom praktischen Interesse sein könnten, erörtert werden.

Wie es aus dem mitgeteilten Wortlaute der Berufung des Ehebandsverteidigers zur Genüge hervorgeht, ist das erstinstanzliche Urteil, gegen welches die erwähnte Berufung gerichtet ist, mit dem Datum vom 28. April 1928 versehen, während die Berufung selbst den 12. April 1928 als Datum trägt. Gewiß merkwürdig! Man würde doch erwarten, daß die Berufung ein späteres Datum tragen werde als das Urteil, gegen welches sie gerichtet ist; aber der Fall ist gerade umgekehrt. Wie ist dies möglich? Hat der Ehebandsverteidiger aus irgendeinem Grunde et-